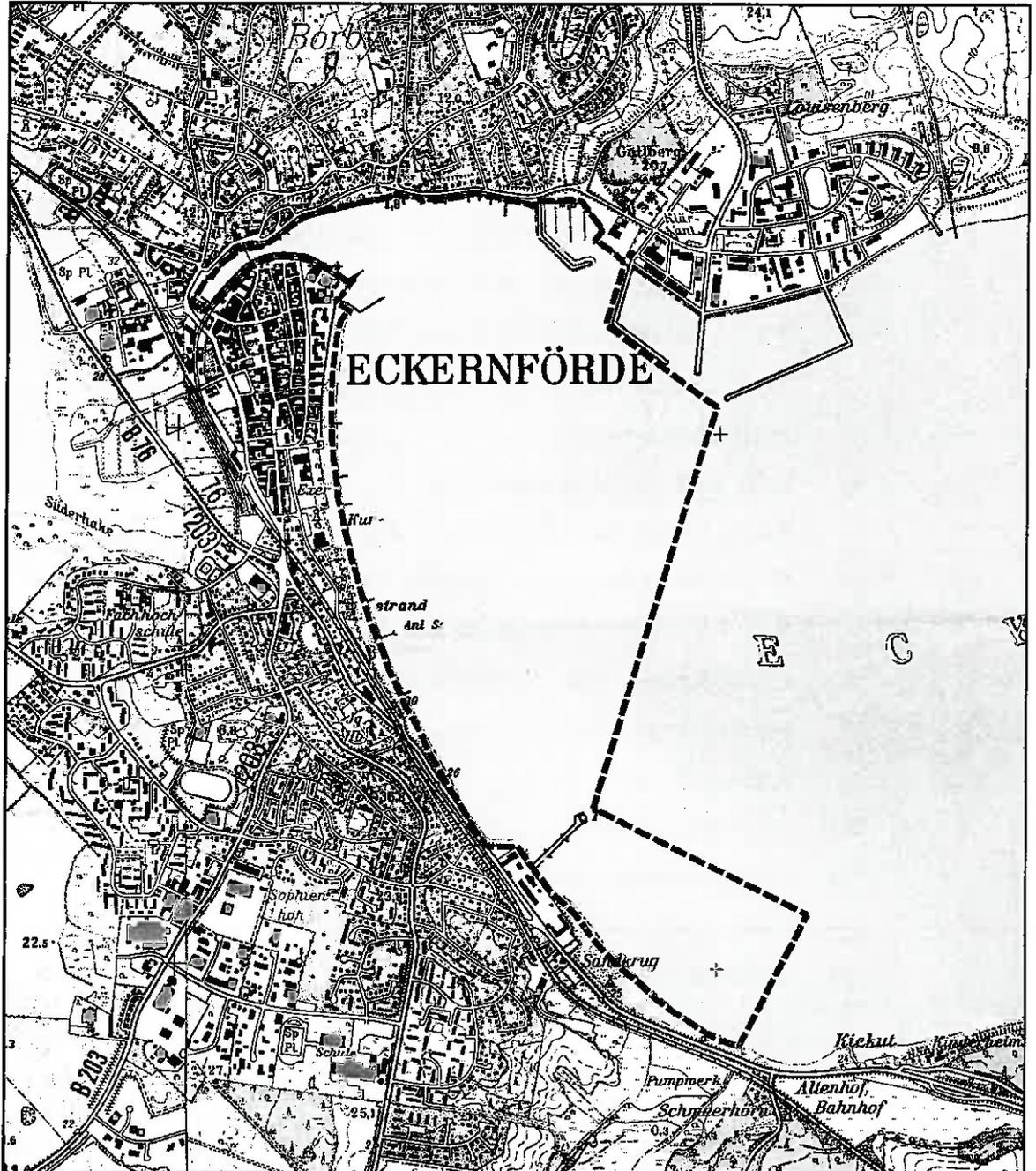


# Stadt Eckernförde



## Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Planungsanlass .....	4
1.2	Plangeltungsbereich .....	4
<b>2</b>	<b>überörtliche und örtliche Planungen</b> .....	<b>5</b>
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 .....	5
2.2	Regionalplan für den Planungsraum III 2000 .....	6
2.3	Landschaftsrahmenplan 2000 .....	6
2.4	Flächennutzungsplan 1984 .....	6
2.5	Landschaftsplan 1992 .....	6
2.6	Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2006 .....	6
2.7	Fortschreibung städtebaulicher Rahmenplan 2008 .....	7
2.8	Masterplan Eckernförder Bucht .....	7
2.9	Schutzgebiete .....	7
<b>3</b>	<b>Heutige Nutzungen</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Ziele und Konfliktpotential</b> .....	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Begründung der vom Bestand abweichenden Nutzungen</b> .....	<b>13</b>
5.1	Verbreiterung der Strände .....	13
5.2	Bojenfelder für Sportboote. Stege .....	13
<b>6</b>	<b>Erschließung, Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Immissionsschutz</b> .....	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Altlasten</b> .....	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Denkmalschutz</b> .....	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Grünordnung, Landschaftsplanung</b> .....	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>Arten- und Biotopschutz</b> .....	<b>16</b>
<b>12</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>16</b>
12.1	Einleitung.....	16
12.2	Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation sowie der Umweltauswirkungen der 21. Flächennutzungsplanänderung .....	21
12.2.1	Schutzgut Tiere. Pflanzen. biologische Vielfalt.....	24
12.2.2	Schutzgut Boden / Wasser .....	28

12.2.3	Schutzgut Klima / Luft.....	29
12.2.4	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild .....	29
12.2.5	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	30
12.2.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	31
12.2.7	Kompensation von Eingriffen.....	32
12.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	32
12.4	Angaben zum Verfahren und zur Methodik .....	32
12.5	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	33
12.6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	33
<b>13</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke .....</b>	<b>34</b>
13.1	FFH- / Vogelschutzgebiet .....	34
13.2	überschwemmungsgefährdetes Gebiet. Hochwasserrisikogebiet.....	35
13.3	Sektoren Leuchtfeuer. Funkfeld .....	35
13.4	Verkehrssicherheit der Schifffahrt .....	35
13.5	Küstenschutz .....	36
13.6	Nutzungsverbot .....	36
<b>14</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>37</b>
<b>15</b>	<b>Beschluss .....</b>	<b>37</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	heutige Nutzungen .....	9
---------	-------------------------	---

# 1 Einleitung

## 1.1 Planungsanlass

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt gemäß § 5 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten Entwicklung des Gemeindegebietes bezüglich der Bodennutzung dar.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan wurde 1982 genehmigt und für Teilflächen mehrfach geändert.

Seit der Inkommunalisierung der im Plangeltungsbereich dargestellten Strand- und Wasserflächen im Jahre 2014 besteht der Bedarf, die vorhandenen und geplanten bauleitplanerischen Nutzungen festzulegen. Da es insbesondere am Borbyer Ufer von Seiten privater Investoren Bestrebungen gibt, zusätzliche Liegeplätze für Sportboote zu schaffen, sollen gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 5 Bauleitpläne aufgestellt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten.

Der Aufstellungsbeschluss für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 27. März 2014 von der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde.

## 1.2 Plangeltungsbereich

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst inkommunalisierte Wasserflächen des Hafens und der Eckernförder Bucht. Der Plangeltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die Landflächen der nördlichen Uferkante vom Innenhafen über das Vogelsang- und Jungmannufer (zugleich südliche Grenzen der Flurstücke 57/14 und 57/13 – Flur 8 Gemarkung Eckernförde; 1/3 – Flur 20 Gemarkung Eckernförde; 105/3, 104/1, 103, 102, 99/3.) 99/2, 97/3, 97/4, 97/1 – Flur 7 Gemarkung Eckernförde; westliche Grenze des Flurstücks 156/8, südliche Grenzen der Flurstücke 156/4, 158/19, 158/21, 158/16 sowie südlich und östliche Grenze des Flurstücks 158/25 – Flur 8 Gemarkung Eckernförde) entlang des Hafenbeckens des SCE-Hafens (zugleich südliche Grenze des Flurstück 158/12 – Flur 8 Gemarkung Eckernförde und südliche Grenze des Flurstücks 24/43 – Flur 1 Gemarkung Eckernförde) bis zur nördlichen Grenze des Kranzfelder Hafens (zugleich südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 1/2 und 2/3 - Flur 20 Gemarkung Eckernförde und 24/42 - Flur 1 Gemarkung Eckernförde).

im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 2/1 – Flur 20 Gemarkung Eckernförde (Kranzfelder Hafen), durch die gedachte Gerade zwischen dem südlichsten Punkt des Kranzfelder Hafens bis zum nördlichsten Punkt des Torpedoschießstandes der WTD 71

und von dort aus durch die gedachte Gerade zum nordwestlichsten Punkt des Flurstücks 1/1 – Flur 9 Gemarkung Altenhof sowie durch dessen westliche Flurstücksgrenze.

im Süden: durch die Landflächen der östlichen Uferkante des Südstrandes und des WTD-Geländes (zugleich östliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1/12 und 1/11 – Flur 20 Gemarkung Eckernförde; 1/1 – Flur 17 Gemarkung Eckernförde; 20/3 – Flur 16 Gemarkung Eckernförde; 118/5. 118/52. 118/50 – Flur / Gemarkung Eckernförde).

im Westen: durch die Landflächen der Uferlinie nördlich der WTD 71 entlang des Strandes bis zum Vorhafen (zugleich östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 1/6 und 1/5 – Flur 20 Gemarkung Eckernförde; 118/49 und 118/44 – Flur 7 Gemarkung Eckernförde; 76/19 – Flur 6 Gemarkung Eckernförde; 62/5 – Flur 5 Gemarkung Eckernförde; 1/39 – Flur 11 Gemarkung Eckernförde; 68/17 und östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 68/16 – Flur 10 Gemarkung Eckernförde; östliche Grenze der Flurstücke 1/4 – Flur 20 Gemarkung Eckernförde und 207 – Flur 10 Gemarkung Eckernförde) weiterführen über den Außenhafen bis zum Innenhafen (zugleich östliche, westliche und nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 70/12 – Flur 10 Gemarkung Eckernförde; nördliche Grenze der Flurstücke 146/6. 146/7. 144/10 sowie nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 144/4 – Flur 9 Gemarkung Eckernförde) bis hin zur nördlichen Fußgängerverkehrsfläche Steindamm (zugleich östliche Grenze des Flurstücks 72/99 – Flur 4 Gemarkung Eckernförde).

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/13 und 4 in der Flur 20. Gemarkung Eckernförde und weist eine Größe von ca. 290 ha auf.

## **2 überörtliche und örtliche Planungen**

### **2.1 Landesentwicklungsplan (LEP) 2010**

Eckernförde ist als Mittelzentrum ausgewiesen und soll die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicherstellen. Die Stadt ist regionales Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentrum mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Die o.g. Funktionen sind zu stärken und weiterzuentwickeln.

Eckernförde befindet sich innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Es soll eine Weiterentwicklung mit einem gezielt regionalen Bezug erfolgen.

## **2.2 Regionalplan für den Planungsraum III 2000**

Neben den o.g. Entwicklungszielen wird insbesondere der Tourismus angesprochen, der verstärkt gefördert werden soll. Neben dem Einkaufen im maritimen Flair und der Förderung des sanften Tourismus soll der Verkehr im Kernbereich der Innenstadt reduziert werden. Dieses ist zum großen Teil schon geschehen. Das Umfeld des Hafens soll aufgewertet werden, eine verstärkte Öffnung des Hafens für Sportboote ist vorzusehen.

Der Eckernförder Hafen ist als überregional bedeutsamer Hafen dargestellt.

## **2.3 Landschaftsrahmenplan 2000**

Südlich des Louisenberges ist ein Symbol für Sportboothäfen eingetragen. Es wird davon ausgegangen, dass hiermit die Sportboothäfen im Bereich der Stadt Eckernförde gemeint sind. Weiterhin gibt es am / im Binnenhafen Symbole für archäologische Denkmale und Baudenkmale. Hiermit sind wahrscheinlich die Wasserfläche des Hafens, die Klappbrücke und die ehemalige Siegfried-Werft gemeint.

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet dargestellt.

## **2.4 Flächennutzungsplan 1984**

Da die im Plangeltungsbereich befindlichen Wasserflächen erst 2014 inkommunalisiert wurden, gibt es im Flächennutzungsplan 1984 außer im Bereich des Sportboothafens auf der Südseite des Außenhafens noch keine Darstellungen. Die Planungshoheit oblag dort bis 2014 den Behörden des Bundes. Die Flächennutzung des oben genannten Sportboothafens wird in die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen, um alle Flächennutzungen im Bereich der Wasserflächen der Ostsee und der Häfen in einem Plan darzustellen.

## **2.5 Landschaftsplan 1992**

Da auch der Landschaftsplan 1992 nur Aussagen für das damalige Stadtgebiet treffen konnte, sind für den Plangeltungsbereich keine planungsrelevanten Inhalte enthalten.

## **2.6 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2006**

Für den Plangeltungsbereich sind folgende Ziele und Entwicklungen zu beachten: Die Erhaltung und Entwicklung des vielfältigen Naturraumpotenzials und der maritimen Atmosphäre trägt wesentlich zur Tourismusförderung bei. Die Lagegunst der Innenstadt zum Hafen und zum Oststrand mit den kurzen Entfernungen ist ein Alleinstellungsmerkmal. Die weitere Aufwertung der Promenaden und Strände am Südufer Borbys und am Oststrand fördern die Entwicklung zum Seebad.

Die oben genannten Entwicklungsziele werden soweit wie möglich in die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Hierzu gehören die Darstellungen der vorhandenen Wassersport- und Hafenflächen sowie der geplanten Stranderweiterungen.

## **2.7 Fortschreibung städtebaulicher Rahmenplan 2008**

Aus dem Rahmenplan lassen sich für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Ziele ableiten:

- Weiterentwicklung des Hafens (Innen- und Außenhafen) für den Tourismus, da lt. Rahmenplan das Umfeld des Hafens aufgewertet werden soll.
- Aufwertung des Oststrandes, der als Oststrand, Badestrand etc. zu erhalten und zu entwickeln ist. Die Strandpromenade soll als wichtige Freiraumverbindung als Parallele zur Fußgängerzone entwickelt werden (Anlage eines Radweges etc.).
- Aufwertung des Südufers von Borby als Verlängerung der nördlichen Hafenpromenade.

## **2.8 Masterplan Eckernförder Bucht**

Der Plan befindet sich in der Aufstellung. Die in der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Darstellungen widersprechen nicht den Zielen des Masterplan-Entwurfes.

## **2.9 Schutzgebiete**

Im Süden des Plangeltungsbereiches gibt es ein Vogelschutzgebiet und ein FFH-Gebiet.

Das Vogelschutzgebiet 1525-491 „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ hat eine Größe von ca. 12.000 ha und umfasst das Küstengebiet zwischen Eckernförde und Strande sowie die vorgelagerten Flachwasserzonen.

Von besonderer Bedeutung sind die störungsarmen Flachwasserbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiete für Eiderenten, Reiherenten, Schallenten und Haubentaucher, insbesondere in der Zeit vom 15.10. bis 15.04. Weiterhin geschützt sind die Muschelbänke und die artenreiche Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlagen für die o.g. Arten.

Das FFH-Gebiet 1526-391 „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“ mit einer Größe von ca. 8.240 ha umfasst den Südteil der Eckernförder Bucht mit angrenzender Festlandküste und zwei vorgelagerten Flachgründen. Es handelt sich um ein Biotopkomplex aus Meeres und Küstenlebensräumen sowie der Niederung der Kronsbek.

Der gesamte Küstenraum ist als eindrucksvoller Biotopkomplex aus Meeres- und Küstenlebensräumen in Verbindung mit dem Vorkommen zweier Windelschneckenarten besonders schutzwürdig und hat zudem eine internationale Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel.

Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes sowie der Fließgewässerniederung der Kronsbek als eines der wenigen gemeinsamen Vorkommen von Schmaler und Bauchiger Windelschnecke.

Wie dem Umweltbericht und der FFH-Vorprüfung zu entnehmen ist, gibt es zwischen den Nutzungen Wind- und Kite-Surfen und den Erhaltungszielen des Schutzgebietes DE 1525-491 „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ ein Konfliktpotential, das nur durch ein zeitlich befristetes Nutzungsverbot ausgeschlossen werden kann.

### **3 Heutige Nutzungen**

Der Plangeltungsbereich, dessen landseitige Grenzen von Kaimauern und mittlerer Hochwasserlinie gebildet werden, ist heute von Wasserflächen des Stadthafens und der Eckernförder Bucht (Ostsee) bedeckt, auf denen folgende Nutzungen stattfinden:

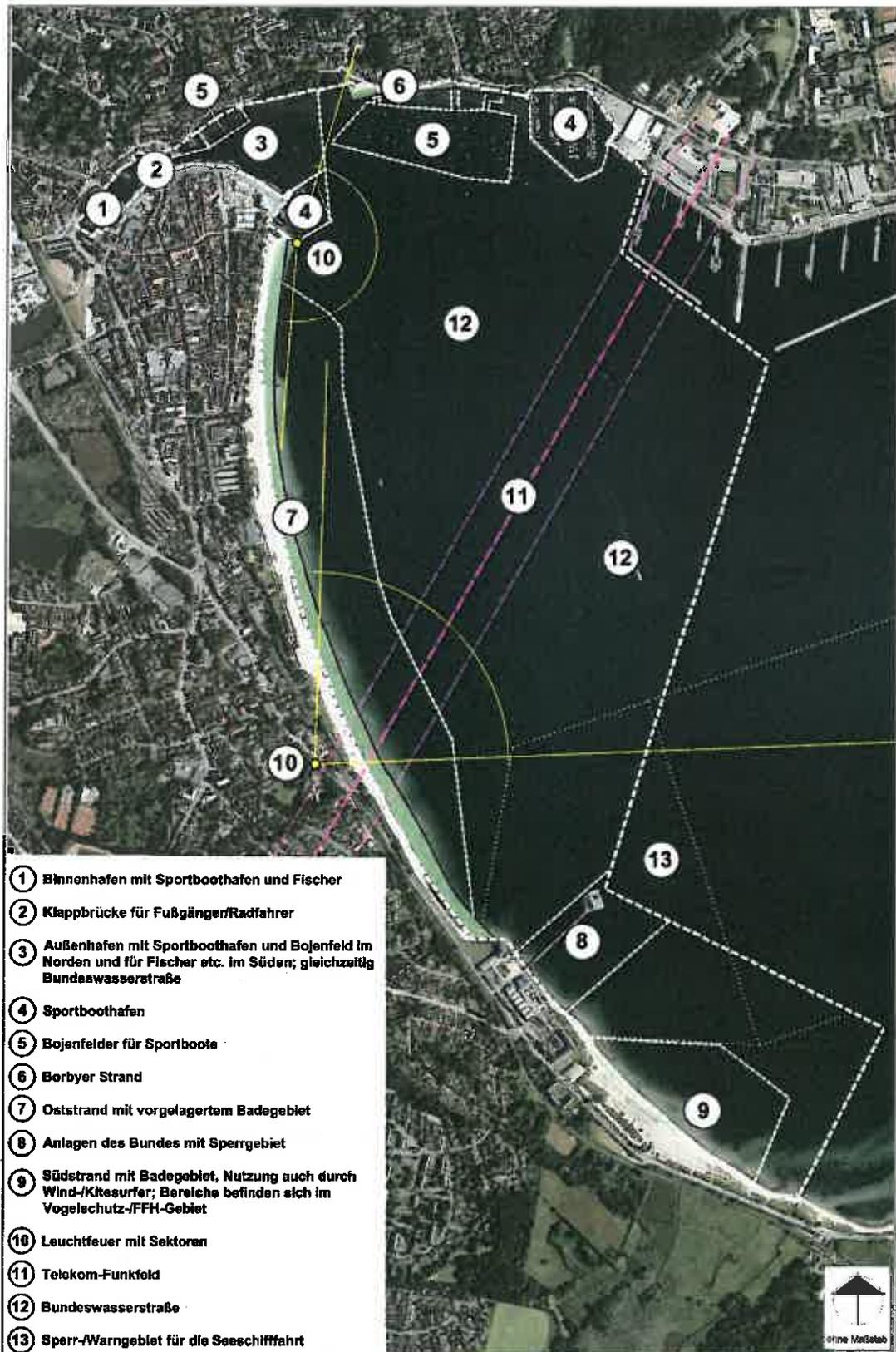


Abb. 1: heutige Nutzungen

Die intensivsten Nutzungen gibt es im Binnen- und Außenhafen, die durch die Fußgänger- / Radfahrerbrücke getrennt sind. Die Klappbrücke wird tagsüber bei Bedarf nach Anmeldung geöffnet.

Der **Binnenhafen** ist sowohl mit Sportbooten als auch mit Fischerbooten belegt. Auf der nördlich gelegenen kleinen Reparaturwerft werden Boote überholt und gewartet. Er hat ca. 100 Liegeplätze, vorwiegend für kleinere Boote.

Im **Außenhafen** gibt es am Nordufer einen Sportboothafen sowie ein Bojenfeld für Sportschiffe, die hauptsächlich von Seglern als Dauerliegeplätze genutzt werden. An der südlichen Kailinie (Handelskaje, Fischereipier, Schiffbrücke) einschließlich der Mole befinden sich Liegeplätze für größere Traditionssegler, Fischereifahrzeuge und andere gewerblich genutzte Schiffe sowie eine Fäkalienabsauganlage.

Im Süden des Außenhafens gibt es einen privat betriebenen **Sportboothafen** mit 137 Liegeplätzen.

Vom Sportboothafen in Richtung Norden verläuft die Grenze des Hafens / Außenhafens. Von Südosten kommend führt die Bundeswasserstraße bis zur Holzklappbrücke.

Vor dem Südufer Borbys befindet sich ein großes **Bojenfeld für Sportboote**. Die Eigner der Boote setzen von Stegen zu ihren Schiffen über. Zusätzlich gibt es je einen Steg für ein Fischerboot und für einen Muschelzüchter. Letzterer ist abgängig und als Steg nicht mehr zu erkennen. Die beiden Stege sind als untergeordnete Nutzungen nicht im F-Plan dargestellt.

Das Bojenfeld mit ca. 130 Liegeplätzen wird in der Segelsaison genutzt. Es ist in drei Bereiche unterteilt, die vom Wassersportverein Eckernförde-Borby (WEB), vom Yachtclub Meteor / Danzig (YMD) und vom Segelclub Eckernförde (SCE) betrieben werden.

Zwischen Bojenfeld und dem Südufer Borbys gibt es zwischen den Stegen und Molen kleinere **Strandabschnitte**, die insbesondere von der Borbyer Bevölkerung und deren Gästen genutzt werden. Die Qualität der Strandabschnitte und die Versorgung mit sanitären Einrichtungen sind unzureichend, das Badegebiet wird nicht von der DLRG überwacht.

Östlich des Bojenfeldes befindet sich der von einer Mole geschützte **Sportboothafen des Segelclubs Eckernförde (SCE)** mit ca. 300 Liegeplätzen. Der Hafen verfügt see- und landseitig über eine gute Infrastruktur.

Im Süden des Plangeltungsbereiches gibt es eine **militärische Anlage** des Bundes (WTD = Wehrtechnische Dienststelle), die von einem durch Bojen abgegrenzten **Sperrgebiet** umgeben ist.

Vor dem ca. 2,0 km langen **Badestrand** am Ostufer der Stadt Eckernförde (Oststrand) wird in den Sommermonaten gebadet. Die dargestellten Bereiche entsprechen vorhandenen Genehmigungen.

Der Strand setzt sich südlich der Bundeswehr-Anlagen fort (**Südstrand**), die davorliegenden Wasserflächen werden zum Baden und von Wind- und Kitesurfern genutzt. Die von einer Knotenlinie begrenzte Fläche ist als Badefläche genehmigt. Wind- und Kitesurfer nutzen diese und weit darüber hinausgehende Flächen. Dieses führt zu Konflikten mit den Schutzziele für Wasservögel (siehe oben).

Am Oststrand und am Südstrand gibt es folgende **Sondernutzungen**:

**Abschnitt Hauptstrand** (Ostsee Info-Center bis ca. 300 m südlich Hotel Seelust:

- Spielschiff mit mobiler, barrierefreier Holzbohlenzuwegung am OIC
- mobile Bungee Trampolin Anlage Nähe OIC (Juni – Sept.)
- mobile Holzbohlenzuwegung Ruderclub
- Kunstwerk Nixe Höhe Ruderclub
- Beach Basketballfeld Höhe Ruderclub
- Kunstwerk „1 qm blau“ Höhe Galerie Nemo
- Kunstwerk „E“ Höhe Galerie Nemo
- fünf mobile, barrierefreie Strandeingänge vom Stadthole bis DLRG Hauptstation
- Strandeingang bzw. mobile Holzterrasse Höhe Stadthotel
- Kunstwerk „Brücke nach Riga“ Höhe Parkplatz Exer
- drei mobile DLRG Wachstationen
- Seesteg Höhe Parkplatz am Exer
- Strandspielplatz Höhe DLRG Hauptwache
- Seesteg Höhe DLRG Wache mit mobiler, barrierefreier Holzbohlenzuwegung
- Wassersport Station Höhe DLRG Wache
- ca. 650 Strandkörbe am Hauptstrand
- diverse Veranstaltungen: Piratenspektakel Dorf. DLRG Strandfest, Beachbasketball und Beachtennis Turniere

**Abschnitt Hundestrand** (ab 300 m südlich Hotel Seelust bis WTD (Wehrtechnische Dienststelle)):

- Hinweisschilder Hundestrand
- ca. 10 Strandkörbe

**Abschnitt Südstrand** (südlich WTD bis Übergang Gemeinde Altenhof):

- Strandspielplatz mit Spielschiff am Südstrand
- DLRG Wachstation
- privater Rundpavillon
- Strand WC Anlagen
- Grillplätze
- mobile Beachvolleyballfelder
- Veranstaltungen: Osterfeuer, Südstrand Open Airs
- ca. 30 Strandkörbe

Neben dem o.g. Sperrgebiet gibt es weitere Einschränkungen, z.B. bezüglich der Höhe baulicher Anlagen und der Nutzungen auf dem Wasser:

- Die Sektoren zweier Leuchtfeuer dürfen nicht verdeckt werden.
- Ein Funkfeld der Telekom darf nicht eingeschränkt werden.
- Der Verkehr auf der Seeschiffahrtsstraße, die von Südosten kommend bis in den Außenhafen verläuft, darf nicht behindert werden.

Die Ausläufe des Lachsenbaches und des Möhlwisch-Baches, die sich am Südufer Borbys befinden, bleiben auch weiterhin erhalten. Sie werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

## 4 Ziele und Konfliktpotential

Während die Entwicklungen auf den Wasserflächen des Binnenhafens weitgehend abgeschlossen sind, gibt es Bestrebungen seitens privater Investoren, am Südufer Borbys weitere Flächen für Steganlagen und Bojen für Sportboote zu schaffen. Dieses widerspricht dem Ziel, das Südufer sowohl land- als auch seeseitig für die einheimische Bevölkerung und für Touristen aufzuwerten.

Eine weitere Verdichtung der Liegeplätze am und vor dem Borbyer Strand westlich des SCE ist mit der Ausweitung des Strandes nach Süden und der Strandnutzung nicht vereinbar. Die vorhandenen Liegeplatz-Kapazitäten im Bereich der Yachthäfen und der Bojenfelder werden als ausreichend angesehen.

Die Stadt Eckernförde hat sich ganz bewusst dafür entschieden, keine weiteren Liegeplätze für Sportboote zuzulassen, da im Stadtbereich Liegeplätze für Sportboote an Stegen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und eine Verfestigung der Sportboot-Liegeplätze an der Promenade aus städtebaulichen Gründen abgelehnt wird. Von der Promenade soll die Blickbeziehung auf die gegenüberliegende Altstadt und auf die Ostsee nicht weiter eingeschränkt werden. Masten der Segelboote verhindern den freien Blick.

Mittelfristig und mit Sicherheit langfristig wird der Bedarf an Liegeplätzen für Sportboote abnehmen, da die über 60jährigen Bootseigner ca. 55 % der Bootseigner ausmachen und jüngere Generationen sich in einem nur geringen Maße an ein teures Sportboot binden wollen. Die Zahl der Bootseigner wird sich in den kommenden 20 Jahren etwa halbieren (FVSF-Forschungsbericht Nr. 1 „Strukturen im Bootsmarkt“, Köln 2008). Es besteht ein eindeutiger Trend, die Urlaube möglichst flexibel gestalten zu können. Dieses ist im Campingwesen und auch im Sportbootbereich zu erkennen. Die Nachfrage nach Charterbooten wird ggf. leicht ansteigen, der Bedarf nach Liegeplätzen aufgrund der demographischen Entwicklung zurückgehen.

Die Strandnutzung am Oststrand Eckernfördes soll gesichert werden. Hierzu gehört eine Verbreiterung des Strandes in Richtung Osten, die aufgrund der vorhandenen Wassertiefen und der Strömungsverhältnisse insbesondere im nördlichen Abschnitt problematisch ist. Gleichwohl wird das Ziel verfolgt, ggf. in Verbindung

mit Hochwasserschutzanlagen, eine Strandverbreiterung zur Sicherung und Verbesserung der Badenutzung zu erreichen.

Letztendlich sollen durch die 21. Flächennutzungs-Änderung erstmalig die Nutzungen im inkommunalisierten Gebiet bauleitplanerisch festgeschrieben werden. Es erfolgt eine sehr enge Anlehnung an die vorhandenen Nutzungen auf den Wasserflächen, um das Konfliktpotential zu den landseitigen Nutzungen zu minimieren.

Für die nördliche Fläche der 21. Flächennutzungsplanänderung wird annähernd parallel zum Flächennutzungsplanverfahren der Bebauungsplan Nr. 70 „Außenhafen / Borbyer Ufer“ aufgestellt, um insbesondere den Bau von Steganlagen / Liegeplätzen für Sportboote bauleitplanerisch zu regeln. Für die angedachte Verbreiterung des Oststrandes wird derzeit keine verbindliche Bauleitplanung für erforderlich gehalten. Regelungen zu den Nutzungen, zu Maßnahmen des Natur- und Küstenschutzes werden zu gegebener Zeit in den Genehmigungsverfahren zu den jeweiligen Vorhaben getroffen.

## **5 Begründung der vom Bestand abweichenden Nutzungen**

Die vorhandenen Nutzungen sind im Kapitel 3 der Begründung beschrieben. Sie haben sich jahrzehntelang bewährt und sollen beibehalten werden.

Somit werden im Folgenden lediglich die vom Bestand abweichenden Nutzungen begründet.

### **5.1 Verbreiterung der Strände**

Die Sicherung und Verbreiterung der Strände (Oststrand, Borbyer Strand) ist ein mittel- bis langfristiges Ziel, um die Attraktivität als Badeort zu steigern. Die Umsetzung ist aufgrund der notwendigen, kostenintensiven Aufspülungen und der verhältnismäßig steil abfallenden Küstenlinie, insbesondere am Oststrand, problematisch. Im Flächennutzungsplan ist am Oststrand eine Verbreiterung von ca. 50 m und am Borbyer Strand von ca. 20 m bis 30 m dargestellt.

### **5.2 Bojenfelder für Sportboote, Stege**

Die vorhandenen Bojenfelder vor dem Borbyer Strand werden im Wesentlichen beibehalten. Lediglich im Westen wird eine leichte Korrektur vorgenommen, um den westlichen Teil des Borbyer Strandes vom Bootsverkehr zu entlasten. Die Anzahl der Liegeplätze bleibt dort erhalten.

Vier der vorhandenen fünf Steganlagen dienen hauptsächlich als Liegeplätze für Beiboote der Bojenlieger. Diese Stege / Liegeplätze sind als zugehörige Bojenliegeplatzflächen dargestellt.

Die Flächen für die Sportboot-Liegeplätze auf der Nordseite des Außenhafens sollen nicht vergrößert werden, um den Schiffsverkehr nicht zu behindern und den Blick von der Promenade auf den Hafen und auf die Ostsee nicht weiter zu verstellen. Auch eine Erhöhung der Liegeplatz-Anzahl vor der ehemaligen Siegfried-Werft ist nicht vorgesehen, da die vorhandenen Liegeplätze in den Sportboothäfen etc. ausreichen (siehe oben).

## **6 Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die Hafenanlagen, Stege, die Badestrände etc. sind alle landseitig zugänglich und z.T. mit Strom- und Wasserversorgung versehen. Von der Seeseite ist selbstverständlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Boote / Schiffe gegeben.

Eine Fäkalienentsorgung für Boote / Schiffe ist am Südkai des Außenhafens möglich.

## **7 Immissionsschutz**

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der vorhandenen Genehmigungen im Bereich der inkommunalisierten Wasserflächen keine Lärm- und Abgasprobleme mit den umgebenden Nutzungen bestehen. Die geringfügigen Veränderungen an den Strandnutzungen und im Bereich der Bojenfelder werden zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

## **8 Altlasten**

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei Bauarbeiten im Plangebiet organoleptisch auffällige Bodenbereiche zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises unverzüglich unter der Telefonnummer 043321 / 202517 zu benachrichtigen.

## **9 Denkmalschutz**

Die Wasserfläche des Stadthafens und eine im Osten angrenzende Fläche bis zur westlichen Mole des Borbyer Strandes sind als Kulturdenkmal mit der Nummer 7282 „Hafen“ eingetragen. Etwa in der Mitte des Stadthafens befindet sich das archäologische Interessensgebiet „Kaiserzeitliche Muschelhaufen“ (siehe Nebenkarte 1).

Veränderungen an Kulturdenkmälern und in archäologischen Interessengebieten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wenn die Veränderung geeignet ist, den Eindruck oder den Wert eines Kulturdenkmals zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 DSchG Schl.-H.).

Da Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei Erdarbeiten im o.g. archäologischen Interessensgebiet in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **10 Grünordnung, Landschaftsplanung**

Grünordnerische und landschaftsplanerische Maßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind für die Wasserflächen, aber auch für die zusätzlichen Strandabschnitte derzeit nicht erkennbar. Da sich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bis auf die Strandverbreiterungen sehr eng an die vorhandenen Nutzungen anlehnen, ist das naturschutzrechtliche Vermeidungs-/ Minimierungsprinzip ausreichend beachtet worden. Die Belange des Artenschutzes werden im Umweltbericht gesondert behandelt.

Bei einer Neuaufstellung / Ergänzung des Landschaftsplanes werden die inkommunalisierten Flächen unter Berücksichtigung der Flächennutzungsdarstellungen mit aufgenommen.

Zum Artenschutz könnte durch den Bade- und Surfbetrieb am freien Strand im Süden des Plangeltungsbereiches ggf. ein Konflikt bestehen, da sich der Bereich innerhalb eines FFH- / Vogelschutzgebietes befindet. Das Konfliktpotential ist im Artenschutz-Gutachten betrachtet worden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt.

Die schon vorhandenen Vorbelastungen auf Natur- und Landschaft sind unter der Ziffer 12.2 des Umweltberichtes beschrieben. Alle Küstenabschnitte im/am Plangeltungsbereich werden mehr oder weniger intensiv genutzt. Eine Biotopvernetzung, wie sie an naturnahen Küstenabschnitten besteht, gibt es nicht mehr. Es kann nur das Ziel verfolgt werden, die vorhandenen Restbestände naturnaher Strukturen zu erhalten bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen zu ersetzen.

## 11 Arten- und Biotopschutz

Die Strandverbreiterungen greifen z.T. in vorhandene Seegraswiesen ein. In betroffenen Bereichen sind in nachfolgenden Planungen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Die Surfer- und Kitesurfer – Nutzungen am Südstrand sind in den Wintermonaten nicht mit den Schutzziele des Natura 2000 – Schutzgebietes „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ in Übereinstimmung zu bringen. Zur Vermeidung von unzulässigen Eingriffen auf die Rastvogelbestände ist ein Surfbetrieb in der Zeit vom 15.10. bis 15.04. des Folgejahres nicht zulässig. Diese Frist wird im Flächennutzungsplan vermerkt.

Weitere Aussagen zum Arten- und Biotopschutz sind dem Umweltbericht und dem Artenschutz-Gutachten zu entnehmen.

## 12 Umweltbericht

### 12.1 Einleitung

Gemäß § 2a BauGB muss in die Begründung ein Umweltbericht integriert werden, der die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB enthält.

Der Umweltbericht muss gemäß Anlage 1 zu § 2a BauGB folgendes enthalten:

- Kurzdarstellung der Planungsinhalte und -ziele.
- Darstellung der aus den Fachgesetzen und Fachplänen ablesbaren Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung in der Planung
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschafts- / Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, bezogen auf die Bestandssituation

sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen.

- in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten.
- Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen und
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann nur eine grobe Abschätzung und Beurteilung der Umweltauswirkungen vorgenommen werden. Detaillierte Betrachtungen erfolgen später auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigungsverfahren zu konkreten Vorhaben.

### **Geltungsbereich**

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine Teilfläche der inkommunalisierten Wasserflächen des Hafens und der Eckernförder Bucht. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 1/13 und 4 in der Flur 20. Gemarkung Eckernförde und weist eine Größe von ca. 290 ha auf.

### **Anlass und Ziel der Planung**

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Eckernförde wurde 1982 genehmigt und für Teilflächen mehrfach geändert.

Ziel der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung für Strand- und daran angrenzende Wasserflächen vorzubereiten, von denen letztere erst durch eine Inkommunalisierung im Jahr 2014 in die Zuständigkeit der Stadt Eckernförde gefallen sind.

### **Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung**

Nachfolgend werden die Bestandssituation und die bei Umsetzung der Planung zu erwartende Auswirkungen für die zu betrachtenden Schutzgüter in den betroffenen Bereichen beschrieben, erläutert und bewertet.

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung muss dabei auf der Ebene der nicht parzellenscharfen Flächennutzungsplanung notwendigerweise geringer ausfallen als auf der Ebene der Bebauungsplanung oder einer Vorhabenzulassung. Auf diesen Ebenen werden ggf. weitere Gutachten zu naturschutzfachlichen Fragen, insbesondere zu Fragen des Artenschutzes, einzuholen sein.

## Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Für den Flächennutzungsplan und die auf dieser Ebene durchzuführende Umweltprüfung sind insbesondere das Baugesetzbuch, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz und das Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein von Belang.

**§ 1 Abs. 5** sowie **§ 1a BauGB**<sup>1</sup>: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen

**§§ 1, 2 BNatSchG**<sup>2</sup>: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

**§ 18 BNatSchG**: Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

**§ 1 BBodSchG**<sup>3</sup>: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

**§ 1 WHG**<sup>4</sup>: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Ent-

---

<sup>1</sup> BauGB = Baugesetzbuch

<sup>2</sup> BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

<sup>3</sup> BBodSchG = Bundes-Bodenschutzgesetz

<sup>4</sup> WHG = Wasserhaushaltsgesetz

wicklung gewährleistet wird. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

**§ 1 BImSchG<sup>5</sup>:** Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

**§ 50 BImSchG:** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

#### **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und Regionalplan für den Planungsraum II (2004)**

Nach dem LEP ist Eckernförde ein Mittelzentrum und soll die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicherstellen. Die Stadt fungiert als regionales Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentrum mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Die o.g. Funktionen sind zu stärken und weiterzuentwickeln.

Eckernförde befindet sich innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Es soll eine Weiterentwicklung mit einem gezielt regionalen Bezug erfolgen.

Im Regionalplan für den Planungsraum III aus dem Jahr 2000 wird neben den o.g. Entwicklungszielen insbesondere der Tourismus als zu verstärkende und zu fördernde Branche angesprochen. Sanfter Tourismus und Einkaufen in maritimem Flair soll ausgebaut, der Verkehr in der Innenstadt reduziert werden. Der Eckernförder Hafen ist als besonderer Hafen dargestellt, der aufgewertet werden und eine verstärkte Öffnung für Sportboote erfahren soll.

#### **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III**

Südlich des Louisenberges ist ein Symbol für Sportboothäfen eingetragen. Es wird davon ausgegangen, dass hiermit die Sportboothäfen im Bereich der Stadt

---

<sup>5</sup> BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz

Eckernförde gemeint sind. Weiterhin gibt es am / im Binnenhafen Symbole für archäologische Denkmale und Baudenkmale. Hiermit sind wahrscheinlich die Wasserfläche des Hafens, die Klappbrücke und die ehemalige Siegfried-Werft gemeint.

Im südlichen Teil des Plangebietes ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet dargestellt.

### **Flächennutzungsplan 1984**

Im Flächennutzungsplan von 1984 gibt es nur Darstellungen für den Sportboothafen, da die Wasserflächen noch nicht inkommunalisiert waren und in der Planungshoheit des Bundes lagen. Der Sportboothafen wird in die Darstellungen der 21. Änderung des FNP integriert.

### **Landschaftsplan 1992**

Da auch der Landschaftsplan 1992 nur Aussagen für das damalige Stadtgebiet getroffen hat, sind für das Plangebiet keine planungsrelevanten Inhalte enthalten.

### **Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2006**

Die Erhaltung und Entwicklung des vielfältigen Naturraumpotenzials und der maritimen Atmosphäre trägt nach Aussage des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wesentlich zur Tourismusförderung bei. Die Lagegunst der Innenstadt zum Hafen und zum Oststrand mit den kurzen Entfernungen ist ein Alleinstellungsmerkmal. Die weitere Aufwertung der Promenaden und Strände am Südufer Borbys und am Oststrand fördern die Entwicklung zum Seebad.

Die oben genannten Entwicklungsziele werden soweit wie möglich in die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Hierzu gehören die Darstellungen der vorhandenen Wassersport- und Hafenflächen sowie der geplanten Stranderweiterungen.

### **Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes 2008**

Aus dem Rahmenplan lassen sich für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Ziele ableiten:

- Weiterentwicklung des Hafens (Innen- und Außenhafen) für den Tourismus, da lt. Rahmenplan das Umfeld des Hafens aufgewertet werden soll.
- Aufwertung des Oststrandes, der als Oststrand, Badestrand etc. zu erhalten und zu entwickeln ist. Die Strandpromenade soll als wichtige Freiraumverbindung als Parallele zur Fußgängerzone entwickelt werden (Anlage eines Radweges etc.).
- Aufwertung des Südufers von Borby als Verlängerung der nördlichen Hafepromenade.

### **Masterplan Eckernförder Bucht**

Der Plan befindet sich derzeit in Aufstellung. Die in der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Darstellungen widersprechen den Zielen des Masterplan-Entwurfes nicht.

### **Schutzgebiete**

Im Süden ragt das Plangebiet in das ca. 12.000 ha große Vogelschutzgebiet 1525-491 „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ hinein. Dieses umfasst das Küstengebiet zwischen Eckernförde und Strande sowie die vorgelagerten Flachwasserzonen.

Ebenfalls im Süden liegt das FFH-Gebiet 1526-391 „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“ mit einer Größe von ca. 8.240 ha. Es beinhaltet den Südteil der Eckernförder Bucht mit der angrenzenden Festlandküste und zwei vorgelagerten Flachgründe.

## **12.2 Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation sowie der Umweltauswirkungen der 21. Flächennutzungsplanänderung**

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 Nr. 2 und § 2a BauGB müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Aussagen zum Bestand und zu den Umweltfaktoren, die durch die geplanten Veränderungen wahrscheinlich betroffen sind.
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.
- Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.
- Aussagen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im Fall der 21. Flächennutzungsplanänderung liegt eine Sondersituation vor, da die Darstellungen sich fast ausschließlich auf in der Ostsee gelegene Bereiche beziehen. Die schutzgutbezogenen Aussagen zur Bestandssituation und zu Auswirkungen der Planung zielen auf diese Sondersituation ab und entsprechen insofern nur bedingt den standardisierten Vorgaben. Ein Rückgriff auf Angaben des Landschaftsplanes ist leider nicht möglich, da dieser keine Aussagen zu den seinerzeit noch nicht inkommunalisierten Flächen enthält. Die fachliche Grundlage für den Umweltbericht bilden daher Ortsbegehungen und die Auswertung vorliegender Daten, Unterlagen und Gutachten.

Für die Beurteilung der Auswirkungen, die durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes behördenverbindlich vorbereitet werden, sind die für Natur und Landschaft bestehenden Vorbelastungen relevant.

- Die im Plangeltungsbereich liegenden und die angrenzenden Küstenabschnitte sind alle durch touristische, bauliche und gewerbliche Nutzungen geprägt. Naturnahe, ungestörte Abschnitte mit einem hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz gibt es nicht mehr. Gleichwohl sollen vorhandene erhaltenswerte Strukturen bei der Planung neuer Nutzungen berücksichtigt werden, um Eingriffe möglichst gering zu halten.
- Geplante Eingriffe können den Natürlichkeitsgrad an den vorbelasteten Küstenlinien weiter verschlechtern. Es ist darauf zu achten, dass in der Summe der Nutzungen / Eingriffe die vorhandenen, schützenswerten Strukturen nicht zerstört werden.

Im Folgenden werden die Küstenabschnitte mit ihren Vorbelastungen beschrieben (siehe Abb. 1):

- Der Binnenhafen, die Südseite des Außenhafens und der Sportboothafen werden sehr intensiv genutzt, dort gibt es keine naturschutzfachlich relevanten Strukturen. Im Bereich des Bojenfeldes und östlich angrenzend treten schützenswerte Algenbestände auf, die sich bis vor den Borbyer Strand hinziehen. Diese Bestände sind möglichst zu erhalten bzw. bei unvermeidlichen Eingriffen zu ersetzen.
- Der Borbyer Strand wird derzeit eher extensiv genutzt, dort befinden sich landseitig rudimentäre Strandhafer- und Schilfbestände, die auch bei einer Strandverbreiterung erhalten werden können. Die vor dem jetzigen Strand befindlichen Seegras- und Algenbestände sind so weit wie möglich zu erhalten.
- Das große Bojenlieger-Feld befindet sich in einem Bereich mit Wassertiefen von über 2,0 m, eine Unterwasservegetation ist dort auf Luftbildern nicht zu erkennen.
- Der vom kommunalen Hafen und von den Sportboothäfen ausgehende Schiffsverkehr stellt insbesondere in der Segelsaison eine Belastung vor allem für Wasservögel, ggf. auch für Seehunde, Schweinswale und Ringelrobben dar, die im Plangeltungsbereich noch in den Jahren 2011 / 2012 gesichtet wurden. Bei einer Reduzierung der Liegeplätze und Einschränkung des Bootsverkehrs würden sich die Lebensbedingungen der o.g. Arten vermutlich verbessern. Eine solche naturschutzfachlich wünschenswerte Entwicklung ist aber aus Sicht der Stadt Eckernförde nicht denkbar, da sie die touristische Bedeutung der Stadt stark schädigen würde.
- Der Oststrand wird intensiv genutzt, der Badestrand ist mit vielfältigen Sondernutzungen versehen und ein äußerst bedeutsamer Bestandteil der Altstadt. Die im Flachwasserbereich befindlichen Seegrasbestände sind geschützt.
- Die zwischen dem Oststrand und dem Südstrand gelegenen baulichen Anlagen des Bundes werden ebenfalls intensiv genutzt und weisen keine naturnahe Strukturen auf.

- Am Südstrand gibt es naturnahe Restbestände von Strandwällen, Küstendünen und artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe, die gesetzlich geschützt sind. Die Nutzung ist im Jahresmittel nicht so intensiv wie am Oststrand, allerdings wird der Südstrand von Wind- und Kitesurfern genutzt.

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen die intensive Nutzung und die Naturferne der Küstenlinien und der angrenzenden Wasserflächen in der Eckernförder Bucht. Eine Biotopvernetzung, wie sie an naturnahen Küstenabschnitten besteht, ist hier nicht mehr vorhanden. Letztendlich kann hier nur das Ziel verfolgt werden, die vorhandenen Restbestände naturnaher Strukturen zu erhalten bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen zu ersetzen. Die konkrete Ausformulierung erfolgt letztendlich in den Vorhabenplanungen.

Es können die folgenden vier Darstellungen des Flächennutzungsplanes unterschieden werden, für die jeweils geprüft wird, inwiefern sie Auswirkungen auf die Schutzgüter haben werden:

- a. Verschiebung des Bojenfeldes  
Im Westen des vor Borby bestehenden Bojenfeldes sollen leichte Korrekturen vorgenommen werden, um den westlichen Abschnitt des Borbyer Strandes im Hinblick auf Bootsverkehr zu entlasten.
- b. Verbreiterung des Borbyer Strandes  
Um die Attraktivität des Borbyer Strandes zu steigern, soll dieser um ca. 20 – 30 m verbreitert werden.
- c. Verbreiterung des Oststrandes  
Um die Attraktivität des Oststrandes zu steigern, soll dieser um ca. 50 m angeschüttet bzw. aufgespült werden.
- d. Darstellung bestehender und konflikträchtiger Nutzungen  
Die vorhandenen Bade- und Surfnutzungen am Südstrand innerhalb des FFH- und des besonderen Schutzgebietes bergen ein Konfliktpotenzial zu Zielen des Naturschutzes.

Alle weiteren Darstellungen und nachrichtlichen Übernahmen / Vermerke bilden vorhandene Nutzungen oder Regelungen ab, die seit langer Zeit bestehen und auf der Grundlage von Fachgesetzen o.ä. von den entsprechenden Behörden genehmigt oder vorgegeben worden sind. Da in der Vergangenheit keine Konflikte zu Umwelt- und Naturschutzzielen aufgetreten sind, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geregelt werden müssen, werden in der vorliegenden Umweltprüfung nur die oben aufgeführten Nutzungen betrachtet. Im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Behörden-Beteiligungen sind zu den Nutzungen am Südstrand und zu den Verbreiterungen der Strände Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung eingegangen.

Flächenhafte oder Einzelkulturdenkmale sowie archäologische Interessensgebiete stellt der Flächennutzungsplan als nachrichtliche Übernahme dar.

## **12.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen ist das Gutachten des Büros Greuner-Pönicke: „FFH-Vorprüfung und Artenschutzrechtliche Prüfung, Biotopschutz / Schutzgut Wasser“.

### **Ausgangssituation**

Der gesamte betroffene Küstenraum ist ein Biotopkomplex aus Meeres- und Küstenlebensräumen. Hier befindliche Lebensräume von Tieren und Pflanzen unterliegen aufgrund der Lage innerhalb des Stadtgebietes von Eckernförde fast auf dem gesamten Küstenabschnitt starken Einflüssen aus den im Wasser und landseitig bestehenden Nutzungen. Lediglich am Südstrand grenzen landseitig Landschaftsräume an, so das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“. Auch hier bestehen anthropogene Einflüsse aufgrund der vorhandenen Parkplätze, der parallel zur Küste verlaufenden Bundesstraße und der Bahntrasse.

Im Süden ragt der Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung in zwei sich überlagernde Natura-2000-Gebiete hinein, in das „besondere Schutzgebiet (=Vogelschutzgebiet) Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ und in das „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (=FFH-Gebiet) Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“.

### **Biotopschutz**

An geschützten Biotopen kommen entlang des Oststrandes Seegraswiesen vor. Die Bestände sind lückig und ihre genaue Ausdehnung ist nicht belegt, aber aufgrund der Länge des Strandabschnittes ist davon auszugehen, dass die Größe des Bestandes mehr als 10.000 m<sup>2</sup> beträgt und insofern den Schutzstatus besitzt. Neben dem Seegras kommen auf den Steinmolen des Sportboothafens, den Steinbuhnen des Oststrandes und sonstigen Steinschüttungen Brauntangbestände vor, für die je nach Art eine „Gefährdung anzunehmen“ ist oder die als „stark gefährdet“ gelten.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Grundsätzlich ist die Ostsee mit ihren Lebensräumen Wasserflächen und Strände aufgrund verschiedener Einflüsse verhältnismäßig artenarm. Von den Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist im Gebiet nur ein Vorkommen des Schweinswales wahrscheinlich, alle übrigen Tierarten sind hier nicht zu erwarten.

Europarechtlich geschützte Pflanzen kommen mangels geeigneter Standorte ebenfalls nicht vor. Die in den sandgeprägten Uferbereichen vorkommenden Pflanzenarten sind häufige, unempfindliche Arten, die nicht zu den besonders oder streng geschützten Arten gehören.

Infolge nicht vorhandener Brutplätze sind im Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung keine Brutvögel der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Es kommen aber regelmäßig Rastvögel vor, für deren Erhaltung das Gebiet eine besondere Bedeutung hat.

**FFH-Vorprüfung**

Das FFH-Gebiet „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“ mit einer Größe von 8.240 ha umfasst den Südteil der Eckernförder Bucht mit angrenzender Festlandküste und zwei vorgelagerten Flachgründe.

An Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse mit Bedeutung oder mit besonderer Bedeutung (\*) kommen im Wirkraum vor:

Lebensraumtypen		Vorkommen im Wirkraum
1170	Riffe	Vorkommen im Wirkraum anzunehmen
1210	Einjährige Spülsäume	z.T. nachgewiesen
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	Im Wirkraum landwärts nachgewiesen
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation	Im Wirkraum nachgewiesen
Arten		
1351	Schweinswal	Eckernförder Bucht gehört zum Verbreitungsgebiet

Das besondere Schutzgebiet „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ ist ca. 12.000 ha groß und umfasst das Küstengebiet zwischen Eckenförde und Strande sowie die vorgelagerten Flachwasserzonen. Es ist als flaches Küstengewässer für die Erhaltung der folgenden Vogelarten und ihrer Lebensräume von besonderer Bedeutung:

- Eiderente
- Reiherente
- Schellente
- Haubentaucher

Diese nutzen es als Rast- und Überwinterungsgebiet. Die Auswertung von Wasservogelzählungen zeigte, dass die Schwerpunkte der Meeresenten-Rastbestände eher außerhalb des zu prüfenden, stadtnahen Bereichs liegen. Dies trifft auch auf die anderen hier zu berücksichtigenden Arten zu, die in den stadtnäheren Bereichen in nicht besonders großen Individuenstärken vorkommen.

**Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Hinsichtlich des Einflusses auf Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume ist die Verschiebung des Bojenfeldes ohne Relevanz. Mit ihr sind nur geringe bauliche Maßnahmen verbunden und die Gesamtanzahl der Bojen bleibt unverändert.

Durch die Darstellung der Bestandsnutzungen ergeben sich zunächst keine wesentlichen Veränderungen für Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume. Allerdings

bestehen im Bereich des Südstrandes zumindest zeitweise Konflikte zwischen dem Wassersport und den Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete. für die durch die Flächennutzungsplanänderung Regelungen getroffen werden sollen.

### **Biotopschutz**

Bei den beiden dargestellten Strandverbreiterungen soll Sand an anderer Stelle entnommen und an den vorhandenen Stränden sukzessive angeschüttet bzw. aufgespült werden. Hierdurch werden möglicherweise Bestände von Seegraswiesen und damit Lebensräume von Meerestieren zerstört. Kartierungen im Unterwasserbereich werden im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabenplanung vorgenommen, um den Eingriffsumfang festzustellen und Schutzmaßnahmen etc. festzulegen.

Voraussichtlich werden auch Strandwälle von den Aufschüttungen betroffen sein. Eine Prüfung, inwiefern es sich hierbei um erhebliche Eingriffe handelt, kann erst nach einer Konkretisierung der Planung auf B-Plan-Ebene bzw. im Zuge der Vorhabengenehmigung vorgenommen werden. Gleiches gilt für die Eingriffsvermeidung an den Stellen, an denen das Material entnommen werden wird, und für das Anlegen neuer Seegraswiesen. Bei den Strandverbreiterungen muss sowohl § 33 LNatSchG (Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und der Strandwälle) als auch § 34 (Festlegung von Sondernutzungen des Meeresstrandes durch die UNB) Rechnung getragen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte am Südstrand eine Reduzierung der folgenden genehmigten Sondernutzungen erfolgen:

- Strandspielplatz mit Spielschiff am Südstrand
- DLRG Wachstation
- Privater Rundpavillon
- Strand der WC Anlagen
- Grillplätze
- Mobile Beachvolleyballfelder
- Veranstaltungen: Osterfeuer, Südstrand Open Airs
- Ca. 30 Strandkörbe

Durch die Aufwertung der Strände kann es zu einer Zunahme des Badebetriebes mit vermehrten visuellen und akustischen Wirkungen kommen.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangeltungsbereich, der nur Wasserflächen der Ostsee beinhaltet, keine Konflikte mit einer möglichen artenschutzrechtlichen Relevanz vorliegen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt könnte während der Ausführung der Stranderweiterung entstehen, wenn dafür angrenzende Landflächen beansprucht werden, die Gehölzbestand aufweisen, der für Gehölzbrüter geeignet ist. Dies ist im Zuge der konkreten Vorhabenplanung zu prüfen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf erkennbar. Hier besteht erneuter Prüfbedarf bei der Erarbeitung der Detailplanung und der Vorhabengenehmigung.

### **FFH-Vorprüfung**

Vom Büro Greuner-Pönicke wurden die Auswirkungen der Darstellungen der 21. Flächennutzungsplanänderung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes untersucht und im Ergebnis als unerheblich eingestuft. Auch eine Überprüfung möglicher kumulativer Wirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ergab ein negatives Ergebnis. Der Grad an Beeinträchtigungen durch vom Vorhaben ausgehende visuelle und akustische Reize, die auf den Teillebensraum des Schweinswales einwirken, wurde als unerheblich eingestuft.

Des Weiteren wurden vom Gutachter Auswirkungen der Darstellungen der 21. Flächennutzungsplanänderung auf das EU-Vogelschutzgebiet „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ ermittelt und bewertet. Hier wurde eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles „Erhaltung von küstennahen und küstenferneren, insbesondere in der Zeit vom vom 15.10. bis zum 15.04. störungsarmen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete für Meeres- und Tauchenten sowie für den Haubentaucher“ festgestellt. Der Gutachter verweist darauf, dass Wassersportaktivitäten und hier insbesondere das Kitesurfen auf Vögel als Störreize wirken und stuft die Beeinträchtigung unter Verweis auf eine neuere Literaturstudie als erheblich ein. Eine besondere Problematik wird hier in den Summationseffekten mit weiteren Wassersportnutzungen an der Südküste der Eckernförder Bucht gesehen, die auch in dem Entwurf des Managementplans (vom April 2016) genannt werden. Es fehlt in diesem Entwurf jedoch noch eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit sowie Vorgaben zur Regulierung mit praktikablen Minimierungsmaßnahmen. Andere vorhabenspezifische Auswirkungen auf Erhaltungsziele für das besondere Schutzgebiet konnten nicht festgestellt werden.

### **Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des besonderen Schutzgebietes „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ ist es erforderlich, die Wassersportnutzung am Südstrand zukünftig zu begrenzen.

„Das Erhaltungsziel mit der Forderung nach „küstennahen und küstenferneren, insbesondere in der Zeit vom 15.10. bis 15.04. störungsarmen Flachwasserbereichen“ für den durch die vom Wassersport ausgehenden Störungen belasteten Raum kann nicht eingehalten werden. Die visuellen und akustischen Störungen wirken sich erheblich auf das Erhaltungsziel aus. Daher ist die Wassersportnutzung in diesem Zeitraum grundsätzlich nicht zulässig.

Die weiteren Vorhabenbestandteile stellen keine Beeinträchtigung dar und sind mit den Zielen NATURA 2000 vereinbar.“ (BBS Greuner-Pönicke, September 2016).

Die vorgesehenen Strandverbreiterungen können Zerstörungen der Brauntang- und der Seegraswiesen bewirken. Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Befreiung von dem Verbot der nachhaltigen Beeinträchtigung kann unter bestimmten Voraussetzungen erwirkt werden. Ein Ersatz für verloren gehende, gesetzlich geschützte Biotope kann unter Umständen durch Neuansiedlung an anderer Stelle erfolgen. Die konkrete Betroffenheit und die erforderlichen Regelungen zum Ausgleich sind nach Vorliegen der Detailplanung im Zuge der Vorhabengenehmigung festzustellen.

## **12.2.2 Schutzgut Boden / Wasser**

### **Ausgangssituation**

Die Eckernförder Bucht ist ein offenes Küstengewässer, die Tiefe beträgt überwiegend mehr als 15 m. Die Geländemorphologie ist durch die letzten beiden Eiszeiten geprägt worden und auch die Sedimente sind eiszeitlichen Ursprungs (von Eis oder Schmelzwasser mitgeführtes Material).

Die landseitigen Grenzen des Geltungsbereichs werden von Kaimauern und der mittleren Hochwasserlinie gebildet. Demzufolge ist ausschließlich Meeresboden unter den Wasserflächen des Stadthafens und der Eckernförder Bucht (Ostsee) betroffen. In Küstennähe handelt es sich hier überwiegend um sandige Sedimente, es gibt sowohl Sandbänke als auch Sandriffe. Im nördlichen Teil des Hafenbeckens überwiegen Mischsedimente aus Sand und Geröll. Vor Oststrand und Südstrand herrscht reiner Sandgrund vor, die Buhnen, die Steinmolen am Sportboothafen sowie die Steinschüttungen am Militärgelände sind reiner Geröllgrund. Grundsätzlich fällt der Landgrund in der Eckernförder Bucht mit einigem Abstand zur Küstenlinie überall relativ steil und gleichmäßig ab. Da die Ostsee ein Schelfmeer ist, besteht der tiefere Untergrund aus einem ähnlichen Gestein wie die umgebende Landmasse.

### **Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Eine Verschiebung des Bojenfeldes bedeutet, dass bestehende Verankerungen entfernt und neue hergestellt werden. Dabei betrifft das nicht alle vorhandenen Bojen, sondern maximal 5%, die von der Westseite auf die Ostseite des Bojenfeldes verlagert werden sollen. Unabhängig von der Art der Fixierung der Bojen (Beschwerung mit Betonquadern oder Einbau von Bohrverpresspfählen mit Stahlan kern) sind immer nur einzelne Punkte sehr geringer Ausdehnung des Meeresbodens betroffen. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass es sich um einen erheblichen Eingriff handelt. Eine abschließende Bewertung ist erst nach Vorliegen der Planung im Zuge der Vorhabengenehmigung möglich.

Bei der geplanten Strandverbreiterung würde auf der Landseite eine Aufschüttung des Strandareals vorgenommen und der bestehende Meeresboden würde mit aufgespültem Sand überdeckt werden. Ein Teil des bisherigen Meeresbodens wäre zukünftig Landfläche und wasserseitig würde der Flachwasserbereich ins Meer

hinaus geschoben. Davon wären im Bereich des Oststrandes vermutlich Seegraswiesen betroffen. Inwiefern es hierdurch zu erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Wasser kommen wird und wenn ja, in welchem Umfang, kann erst nach einer Konkretisierung der Planung auf B-Plan-Ebene bzw. im Zuge der Vorhabengenehmigung geprüft werden.

#### **Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die beschriebenen Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die von den Darstellungen der 21. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, können hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser erhebliche Eingriffe zur Folge haben. Eine detaillierte Prüfung ist auf F-Plan-Ebene nicht möglich. Sie erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Vorhabengenehmigung.

### **12.2.3 Schutzgut Klima / Luft**

#### **Ausgangssituation**

Der Westteil der Ostsee ist durch ein gemäßigtes maritimes Klima mit vorherrschenden Westwinden und relativ gleichmäßig über das Jahr verteilten Niederschlägen gekennzeichnet.

#### **Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Klimatische Auswirkungen sind durch die geplanten Maßnahmen und Nutzungsänderungen nicht zu erwarten.

#### **Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Da keine Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Aussagen zu Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich zu treffen.

### **12.2.4 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild**

#### **Ausgangssituation**

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die Ostsee, die lange Küstenlinie mit der tief eingeschnittenen Eckernförder Bucht sowie den relativ schmalen Strandstreifen vor dem dicht bebauten Stadtgebiet. Abschnittsweise gibt es Steilufer mit Abbruchkanten. Touristische Infrastruktur und Nutzungen der Strandbereiche und der Ostsee verbreiten ein maritimes Flair. Boots- und Badebetrieb stellen die Hauptnutzung der ufernahen Wasserfläche dar.

#### **Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Da die geplanten Nutzungen identisch mit den bereits jetzt stattfindenden Nutzungen sind, wird es keine bzw. nur sehr geringe Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild geben. Es wird eine Verbreiterung der Strände durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet, die aber nach jetzigem Planungsstand

vergleichsweise geringe Ausmaße haben wird. Zum Teil ist sogar nur eine „Begräbigung“ der Küstenlinie vorgesehen mit dem Effekt, dass bestehende schmale Abschnitte verbreitert werden. Da lediglich bestehende Landschaftsstrukturen ergänzt werden, handelt es sich hierbei nicht um einen erheblichen Eingriff.

Die übrigen Nutzungsänderungen haben keine Auswirkungen auf das bestehende Landschaftsbild.

### **Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Für die beschriebenen geringfügigen Auswirkungen besteht keine Notwendigkeit, Vermeidungs-, Minderungs- oder zum Ausgleichsmaßnahmen zu definieren.

## **12.2.5 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit**

### **Ausgangssituation**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch geht es in erster Linie um die Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie von Angeboten für die Erholung.

Da sich die 21. Flächennutzungsplanänderung nicht auf baulich genutzte Flächen bezieht, sind keine Aussagen zu Wohn- und Arbeitsverhältnissen zu treffen. Der Erholungsnutzung sowohl durch die einheimische Bevölkerung als auch durch Touristen kommt innerhalb des Geltungsbereichs eine sehr hohe Bedeutung zu. Die strandnahen Bereiche werden für Badebetrieb, die weiter entfernt liegenden Wasserflächen für Bootsbetrieb und andere Wassersportarten genutzt.

Die Luftbelastung mit Schadstoffen und Feinstäuben ist infolge der Wasserlage, der in den angrenzenden Quartieren dominierenden Wohnnutzung und der vorherrschenden klimatischen Bedingungen als gering einzustufen.

### **Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung werden bestehende Nutzungen der Wasserflächen dargestellt, darunter auch Freizeit- und Erholungsnutzung wie Baden, Surfen oder Kitesurfen. Durch die geplanten Stranderweiterungen und damit einhergehender Nutzungsintensivierungen können sich negative Auswirkungen vorhandener Nutzungen verstärken. Bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes wurde davon ausgegangen, dass die bestehenden Nutzungen innerhalb rechtsgültiger Genehmigungen erfolgen.

Die Vorbereitung von Erweiterungen von Stränden dient deren Aufwertung. Größere Strandtiefen als derzeit bedeuten auch eine Steigerung der Aufenthaltsqualität, da geringere Nutzungsdichten die Folge sind und infolgedessen mehr Möglichkeiten für Strandaktivitäten entstehen. Die Strandverbreiterung des Oststrandes soll, ggf. in Verbindung mit Hochwasserschutzanlagen, auch der Sicherung und Verbesserung der Badenutzung dienen.

Die beschriebenen Maßnahmen führen in der Konsequenz überwiegend zu Verbesserungen für das Schutzgut Menschen / menschlichen Gesundheit. Durch eine Höherbewertung des Schutzanspruches von Rastvögeln innerhalb des Schutzgebietes BSG „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ wird es zu Einschränkungen für Kitesurfer kommen. Aufgrund der Störreize, die vom Kitesurfen auf Rastvögel ausgehen, wird es hierfür eine Begrenzung bzw. einen Ausschluss im Zeitraum vom 15.10. bis zum 15.04. eines Jahres geben.

### **Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Mit der 21. Flächennutzungsplanänderung sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit verbunden. Eine detaillierte Prüfung kann erst auf der Ebene der Bebauungsplanung und Vorhabengenehmigung durchgeführt werden. Dann können auch Aussagen zu ggf. erforderlichen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden.

## **12.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **Ausgangssituation**

Die Wasserfläche des Stadthafens und eine im Osten angrenzende Fläche sind bis zur westlichen Mole des Borbyer Strandes als flächenhaftes Kulturdenkmal eingetragen. Ungefähr mittig liegt das archäologische Interessensgebiet „Kaiserzeitlicher Muschelhaufen“. Des Weiteren besitzt die Klappbrücke den Status eines Kulturdenkmals.

### **Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Prinzipiell sind die genannten Denkmale und das archäologische Interessensgebiet von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, deren Umsetzung mit baulichen Maßnahmen einhergehen, nicht betroffen. In diesem Bereich erfolgen lediglich Darstellungen von Bestandsnutzungen.

### **Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Grundsätzlich sind Veränderungen an Kulturdenkmälern und archäologischen Interessensgebieten, die den Eindruck oder den Wert eines Kulturdenkmals beeinträchtigen könnten, nur bei Vorliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung zulässig. Bei Vorhaben, die zukünftig im Bereich der Denkmale / Interessensgebiete geplant werden, muss der Vorhabenträger die entsprechenden Genehmigungen einholen. Bei Erdarbeiten im Interessensgebiet muss er ggf. erforderliche Untersuchungen, Erhaltungs- und fachgerechte Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Bergung und Dokumentation des Denkmals einschließlich der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse durchführen lassen und die Kosten hierfür im Rahmen des Zumutbaren tragen.

### **12.2.7 Kompensation von Eingriffen**

Erhebliche Eingriffe werden wahrscheinlich bei den Strandverbreiterungen auftreten, da Seegraswiesen betroffen sind. Eine Kompensation kann durch Neuansiedlungen an anderer Stelle erfolgen.

Bei der sehr geringen Veränderung der Bojenfelder werden wahrscheinlich keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Mit dem Ausschluss der Kitesurfer und Surfer-Nutzung im Zeitraum vom 15.10. bis zum 15.04. des Folgejahres ist das Vermeidungsprinzip beachtet. Kompensationsmaßnahmen sind wahrscheinlich nicht erforderlich.

Eine konkrete Beurteilung erfolgt in den jeweiligen Projektplanungen und Bebauungsplan-Verfahren. Dieses gilt auch für Intensivierungen bereits genehmigter Nutzungen, z.B. bei Veränderungen von Steg- oder Kaianlagen, dem Bau zusätzlicher Molen etc.

### **12.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die 21. F-Plan-Änderung zielt auf die Aufwertung bestehender Strände für die Bevölkerung Eckernfördes und für Badetouristen ab. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für partielle Strandverbreiterungen geschaffen werden. Gleichzeitig soll eine Veränderung von Flächen für Bootsliegeplätze auf der Ebene der Bauleitplanung verhindert werden, da diese einer Aufwertung der Strände zuwiderlaufen würde. Weiterhin sollen erstmalig vorhandene Nutzungen im 2014 inkommunalisierten Gebiet jenseits der Küstenlinie bauleitplanerisch dargestellt werden.

Da überwiegend vorhandene Nutzungen dargestellt sind, die aufgrund der Nutzungsansprüche an den jeweiligen Orten verbleiben müssen, sind alternative Standorte nicht realistisch: die Hafennutzungen müssen an den vorhandenen Kaianlagen verbleiben, gleiches gilt für Liegeplätze von Sportbooten etc.. Strandverbreiterungen zur Verbesserung der touristischen Erholungsnutzung werden sinnvollerweise an vorhandenen Stränden vorgenommen.

Demzufolge kommen andere Planungsmöglichkeiten nicht in Betracht.

### **12.4 Angaben zum Verfahren und zur Methodik**

#### **Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Technische Verfahren kamen nicht zur Anwendung. Wesentliche Grundlage für die Zusammenstellung der Informationen bildeten Ortsbegehungen sowie Informationen der Verwaltung und der Fachbehörden. Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und Wasser liegt ein Gutachten von BBS Greuner-Pönicke zugrunde (FFH-Vorprüfung und Artenschutzrechtliche Prüfung, Biotopschutz / Schutzgut Wasser, 2016).

### **Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung bzw. bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mögliche Vorhaben im Geltungsbereich lediglich vorbereitet und konkrete Auswirkungen erst zu einem späteren Zeitpunkt auf der Ebene der Vorhabengenehmigung benannt werden können. Bei der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes konnte insofern nur eine grobe Abschätzung der Auswirkungen vorgenommen werden.

### **12.5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Eine Festlegung von sinnvollen Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen kann ebenfalls erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung erfolgen.

### **12.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Darstellungen der 21. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Eckernförde beziehen sich fast ausschließlich auf in der Ostsee und im Hafen gelegene Bereiche, sprich Wasserflächen. Diese sind im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984 nicht enthalten, da sie erst im Jahr 2014 inkommunalisiert worden sind.

Im Umweltbericht wird für alle zu betrachtenden Schutzgüter zunächst die Bestandssituation beschrieben. Dann werden die Auswirkungen der vom Bestand abweichenden Nutzungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet und je nach Erfordernis Vermeidungs- / Minderungs- bzw. wahrscheinlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Die 21. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet in erster Linie eine Darstellung bestehender Nutzungen (Badestrand, Hafen, Sportboothafen, Bojenfeld, Anlagen der Bundeswehr, Badegebiet, Kitesurfen, Windsurfen), aus denen nur teilweise Konflikte resultieren, die auf dieser Planungsebene geregelt werden müssen. Darüber hinaus bereitet sie folgende Veränderungen vor, die mit baulichen Maßnahmen einhergehen werden: eine Verbreiterung des Borbyer und des Oststrandes und eine geringe Verschiebung eines Teils des vor dem Borbyer Strand liegenden Bojenfeldes. Beides soll mit der Zielsetzung einer Aufwertung der Strände erfolgen.

Die genannten Darstellungen führen für das Schutzgut Mensch durchgängig zu Verbesserungen. Sie haben keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Strandverbreiterungen werden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Wasser haben, eine genaue Prüfung und Aussagen zur Erheblichkeit sowie ggf. zu Ausgleichserfordernissen können erst auf der Ebene der Bebauungsplanung bzw. der Vorhabenplanung getroffen werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung und aufgrund der Lage von Teilflächen des Plangebietes in einem FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung von einem Gutachter vorgenommen (BBS Greuner-Pönicke, September 2016).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten vorkommen und von den europarechtlich geschützten Tierarten lediglich ein temporäres Vorkommen des Schweinswales wahrscheinlich ist. Es sind keine Brutvögel zu erwarten, aber im Süden des Plangebietes kommen regelmäßig Rastvögel vor, für deren Erhaltung das Gebiet eine besondere Bedeutung hat. Durch die Flächennutzungsplanänderung entstehen keine Konflikte mit einer möglichen artenschutzrechtlichen Relevanz. Es besteht aber ein weiterer Prüfbedarf auf der Ebene der Vorhabengenehmigung.

Die Auswirkungen der Darstellungen der 21. Flächennutzungsplanänderung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes stuft der Gutachter als unerheblich ein. Für eines der Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ stellt der Gutachter hingegen einen Konflikt mit Wassersportaktivitäten und hier insbesondere dem Kitesurfen fest: „Erhaltung von küstennahen und küstenferneren, insbesondere in der Zeit vom 15.10. bis zum 15.04. störungsarmen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete für Meeres- und Tauchenten sowie für den Haubentaucher“. Im Ergebnis wird konstatiert, dass die Wassersportnutzung am Südstrand zukünftig entsprechend zeitlich zu begrenzen ist.

Weiterhin kann es in der Folge der Stranderweiterungen zu Beeinträchtigungen der dort gelegenen Seegrasswiesen kommen. Deren Bestände zählen ab einer Größe von 10.000 m<sup>2</sup> zu den geschützten Biotopen. Hier kann auf der Ebene der Vorhabengenehmigung eine Befreiung vom Verbot der nachhaltigen Beeinträchtigung beantragt werden. Ein Ersatz kann durch Neuansiedlung an anderer Stelle erfolgen.

Negative Auswirkungen resultieren aus der 21. Flächennutzungsplanänderung nur für Teilaspekte des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Vorhabengenehmigung nach Vorliegen der Detailplanung sind weitere Prüfungen vorzunehmen, die dann die Grundlage für Regelungen zum Ausgleich bilden.

## **13 Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke**

### **13.1 FFH- / Vogelschutzgebiet**

Im Süden des Plangeltungsbereiches befinden sich ein FFH- und ein Vogelschutzgebiet. Das Konfliktpotential zu den vorhandenen / geplanten Nutzungen ist umfassend im Umweltbericht dargestellt.

### **13.2 überschwemmungsgefährdetes Gebiet, Hochwasserrisikogebiet**

Das gesamte Plangebiet befindet sich unterhalb der 3.0 m NHN-Linie. die landseitigen Randbereiche sind überschwemmungsgefährdet und befinden sich in einem Hochwasserrisikogebiet. Bauliche Anlagen in den ufernahen Bereichen. wie z.B. Steganlagen. Bühnen. Brücken etc.. die während Hochwasserereignissen Schaden nehmen können. bedürfen einer besonders stabilen Konstruktion.

### **13.3 Sektoren Leuchtfeuer, Funkfeld**

Das Funkfeld der Telekom und die Sektoren der Leuchtfeuer werden aufgenommen. da bauliche Anlagen die Funktionen dieser Anlagen nicht beeinträchtigen dürfen.

### **13.4 Verkehrssicherheit der Schifffahrt**

Das Sperr- / Warngbiet für die Seeschifffahrt dient der Sicherheit und der Funktionstüchtigkeit der militärischen Anlagen und darf nicht anderweitig genutzt werden.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art. wie z.B. Stege. Brücken. Bühnen. Bojenliegeplätze usw.. die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken. ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStr.G) in der Fassung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962) erforderlich.

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des vorgenannten Gesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben. deren Wirkung beeinträchtigen. deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen. Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung von Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote. gelbe. grüne. blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Die Funktion von Kabelführungswegen und Richtfunkstrecken der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Funktionsfähigkeit der Leuchtfeuer „Eckernförder Hafen“ und „Eckernförde“ dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

### **13.5 Küstenschutz**

Gemäß § 77 LWG besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen, wie Lahnungen, Bühnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen, Dämmen, Vor- und Aufspülungen, Aufschüttungen von Sand zu Küstenschutzzwecken, und sonstigen Anlagen an der Küste, wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer, an der Küste oder im Küstengewässern genehmigungspflichtig sind.

Gemäß § 78 LWG bedürfen u.a. die wesentliche Veränderung oder Beseitigung von schützenden Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies, Geröll, Steinen oder Grassoden, die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen, auf dem Meeresstrand und auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als 6 m Wassertiefe unter Seekarten-Null und von 200 m Entfernung von der Küstenlinie einer Ausnahmegenehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.

Die Genehmigung bzw. Ausnahme ist zu versagen, wenn u.a. von Anlagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bei der Sicherung sowie Verbreiterung der Strände mittel Sandaufspülungen und Bühnen ist der Landesbetrieb für Küstenschutz rechtzeitig zu beteiligen, da es sich in der Regel um Anlagen an der Küste nach § 77 LWG handelt oder Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der Küste nach § 78 LWG einzuholen sind.

Auf der Grundlage des LWG und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein.

### **13.6 Nutzungsverbot**

Aus Artenschutzgründen ist im Zeitraum 15.10. bis 15.04. des Folgejahres das Surfen am Südstrand verboten. Die Umsetzung dieses Verbotes erfolgt durch eine Einschränkung von Sondernutzungen und/oder durch ordnungsrechtliche Maßnahmen.

## 14 Flächenbilanz

**Fläche der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 290,00 ha**

**davon**

- Grünflächen / Badestrand	9.0 ha
- Wasserflächen. davon	281.0 ha
• Hafen. Sportboothafen	15.1 ha
• Bojenfelder	8.8 ha
• Badegebiete	45.1 ha
• Flächen des Bundes	7.6 ha
• Klappbrücke für Fußgänger / Radfahrer	0.1 ha

## 15 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Ratsversammlung am 15.12.2016 gebilligt.

Eckernförde, den 6. JAN. 2017

Siegel



  
Bürgermeister  
(Herr Jörg Sibbel)

